

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Lohnsteuerhilfeverein Steuererklärung ohne Sorgen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Geschäftsleitung in 01239 Dresden.
- (3) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „Lohnsteuerhilfeverein Steuererklärung ohne Sorgen e.V.“ ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuer-sachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr.11 StBerG. Er vertritt die Interessen seiner Mitglie-der gegenüber der Finanzverwaltung.
- (2) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Per-son werden, die zur Abgabe von Steuererklä-rungen in der Bundesrepublik Deutschland be-rechtigt oder verpflichtet ist. Personen, deren Einkünfte aus der Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG herausfallen, dürfen ebenfalls Mitglied des Vereins werden, wenn ihre Mit-gliedschaft dazu beiträgt, den Vereinszweck zu fördern.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich oder durch eine elektronische Willenserklärung zu erklären. Die elektronische Willenserklärung ist dann für den Beitritt ausreichend, wenn das Mitglied seine elektronische Adresse angibt und die Mitglied-schaft vom Verein elektronisch bestätigt wird.
- (2) Mitglieder können in den Grenzen des Ver-einszwecks die Hilfeleistung des Vereins im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG

unentgeltlich für den der Beitragszahlung voran-gegangenen Veranlagungszeitraum in An-spruch nehmen.

- (3) Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurück-liegende Zeit mit rückwirkender Kraft begründet werden.
- (4) Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmean-trag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von drei Monaten, so gilt die Mitgliedschaft als be-stätigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitglie-derliste oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalen-derjahres möglich, er erfolgt durch ein schriftli-ches oder elektronisches verifiziertes Schrei-ben, an den Vorstand des Vereins gerichtet, das spätestens am 30. September zugegangen sein muss.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vor-stands von der Mitgliederliste gestrichen wer-den, wenn er trotz Mahnung mit der Bezahlung seines Mitgliederbeitrages länger als drei Mo-nate im Rückstand ist und seit Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Strei-chung ist dem Mitglied mitzuteilen, der An-spruch des Vereins auf Zahlung des Mitglieds-beitrages bleibt unberührt.
- (4) Das Mitglied ist mit der Mitteilung über den Ausschluss aus dem Verein oder von der Strei-chung aus der Mitgliederliste auf sein Recht zur Einlegung eines Widerspruches hinzuweisen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet sodann die nächste ordentliche Mitgliederver-sammlung.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausge-schlossen werden, wenn sein Verhalten in gro-ber Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins oder seinen Mitarbeitern verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angaben von Gründen.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Dies gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen. Bei einer Änderung des Wohnsitzes ist dem Verein umgehend die neue Adresse mitzuteilen. Auslagen die

dem Verein aufgrund der Verletzung dieser Pflicht entstehen, sind von den Mitgliedern zu tragen. Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 verpflichtet. Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

(3) Mit Beitritt zum Verein erklären die Mitglieder ihre Zustimmung zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen und zur elektronischen Übermittlung an die zuständigen Behörden, z.B. Finanzamt, Familienkasse.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Mitglieder sind bei Aufnahme in den Verein zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und für jedes Geschäftsjahr der Mitgliedschaft zur Zahlung eines nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag können in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Auch bei unterjährigem Beitritt ist stets der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn die Leistungen des Vereins nicht in Anspruch genommen werden. Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind beitragsfrei.

(3) Mitglieder, die die Voraussetzungen für die steuerliche Ehegattenveranlagung erfüllen, zahlen einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr; sie haften gesamtschuldnerisch.

(4) Im Beitrittsjahr sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag, im Falle rückwirkenden Beitritts auch die Mitgliedsbeiträge für die zurückliegende Zeit, sofort zu entrichten. Folgebeiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Grundsätzlich ist dem Verein für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen. Mitgliedsbeiträge werden bei Fälligkeit eingezogen. Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand beschlossen. Die geänderte oder neu gefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern vier Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.

(6) Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist der Vorstand berechtigt, die Beitragsordnung in entsprechendem Umfang zu ändern. Die Pflicht zur Bekanntgabe nach Absatz 5 entfällt.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Höhe des Beitrages notwendigen Angaben zu machen.

(8) Mitglieder können gegen Beitragsforderungen des Vereins nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(9) Neben dem Mitgliedsbeitrag wird für die Hilfeleistung in Steuersachen kein besonderes Entgelt erhoben.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

(3) Mitglieder dieser Organe dürfen keinem anderen Lohnsteuerhilfverein angehören und auch für keinen anderen Lohnsteuerhilfverein, gleich in welcher Funktion, tätig sein.

(4) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben eine besondere, herausragende und verantwortungsvolle Position. Wenn und soweit ein Organmitglied sich, gleich in welcher Weise, so verhält, dass der Verein bzw. dessen Ruf erheblich geschädigt wird, kann es als Mitglied aus der jeweiligen Organfunktion ausgeschlossen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen (sog. hybride Versammlung) oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen (sog. Online-Versammlung). Die Ermöglichung des Zugangs richtet sich nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung. Die Mitglieder, die eine Teilnahme an einer hybriden oder Online-Versammlung wünschen, haben dies dem Vorstand 10 Kalendertage vor der Versammlung mindestens in Textform mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte postalische Adresse bzw. E-Mail gerichtet ist. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt, sofern sie die Teilnahme nicht später als 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins angemeldet haben. Als

Bestätigung der Anmeldung wird vom Vorstand in diesem Fall unverzüglich eine Teilnahmebestätigung übersandt. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder eine Mitgliederversammlung abzuhalten, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.

(3) Auf Verlangen von mind. 20% aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

a) Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter vorbehaltlich der Festlegungen des Vorstandes zur elektronischen, online und/oder schriftlichen Abstimmung gemäß den folgenden Regelungen. Die Abstimmung in der Präsenzversammlung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der in der Präsenzversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das verlangt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der (Präsenz-)Mitgliederversammlung

- in schriftlicher Form vor der Versammlung (vorgelagerte Abstimmung) oder

- auf elektronischem Weg vor der Versammlung (vorgelagerte Abstimmung) oder

- während der Versammlung als online-Teilnehmer per Handzeichen bzw. über die Chat-Funktion oder über andere Funktionen der Versammlungssoftware zu ermöglichen.

b) Die Mitglieder, die eine vorgelagerte Abstimmung durchführen möchten, haben dies mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand bis 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin anzuzeigen. Es zählt der Eingang beim Vorstand. Danach erteilt der Vorstand im eigenen Ermessen die Genehmigung zur vorgelagerten Abstimmung und übersendet spätestens sieben Kalendertage vor der Versammlung etwaige Abstimmungsunterlagen an die betreffenden Mitglieder. Die zur vorgelagerten Abstimmung festgelegten Mitglieder sind berechtigt, persönlich

elektronisch oder schriftlich über die Beschlussvorlagen der Mitgliederversammlung abzustimmen (vorgelagerte Stimmrechtsausübung). Der Abstimmungszeitraum endet spätestens mit Ablauf des zweiten Tages vor der Präsenzversammlung. Es zählt der Eingang der Stimme bei dem Verein. Übt ein Mitglied das vorgelagerte Stimmrecht aus, kommt ihr oder ihm kein Stimmrecht auf der späteren Präsenzversammlung mehr zu. Das vorgelagerte Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Sofern es aufgrund der Festlegungen des Vorstandes zu einer vorgelagerten Abstimmung kommt, werden die Anträge in der Mitgliederversammlung im gleichen Wortlaut zur Abstimmung gestellt wie in der vorgelagerten elektronischen/schriftlichen Abstimmung. Die Veränderung von Anträgen (Änderungsanträge) und das Stellen neuer Anträge (Dringlichkeitsanträge) sind deshalb in der Versammlung ausgeschlossen, es sei denn sie haben nur die Diskussion eines Themas ohne Beschlussfassung zum Inhalt. Verfahrensankträge in der Versammlung sind ebenfalls statthaft, soweit sie keinen Einfluss nehmen auf die Beschlussfassungen.

c) Für die elektronische Teilnahme und/oder Abstimmung während der Versammlung werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, frühestens drei Stunden vor Versammlungsbeginn, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

d) Alles Weitere kann der Vorstand in einer Vorstandsordnung zur Durchführung von vorgelagerten Abstimmungen sowie Mitgliederversammlungen einschließlich elektronischer/schriftlicher Abstimmungen regeln.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unbeschadet der Vorschriften des § 33

BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorgelagert, elektronisch und/oder präsent) gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- Genehmigung der Beitragsordnung;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen schließt;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(9) Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nicht gestützt werden auf eine durch eine technische oder organisatorische Störung verursachte Verletzung des elektronischen Zugangsrechts oder des elektronischen Stimmrechts, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen. Das Mitglied ist in der Versendung der Zugangsdaten darauf hinzuweisen, dass ihm bei nicht behebbaren Problemen im Zusammenhang mit dem elektronischen Stimmrecht die Möglichkeit der Teilnahme an der Präsenzversammlung verbleibt, ohne dass jedoch die Durchführung der Präsenzversammlung deswegen unterbrochen oder vertagt werden muss. Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn es bei der Ausübung des elektronischen Zugangs- und Stimmrechts zu einer Verletzung des Erfordernisses der Personenidentität kommt, welche der Verein nicht zu vertreten hat.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes kann im Blockverfahren erfolgen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Bei allen Rechtsgeschäften, die der Erfüllung von Verpflichtungen des Vereins dienen, ist die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder ab einem Betrag von 25.000 € notwendig.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und ist in seiner Geschäftsführung verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwirklichen und den Verein zu festigen und auszubauen.

(5) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, mit Ausnahme einer Pauschale (sog. Ehrenamtszuschale) bis maximal der Höhe des gesetzlichen Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG oder gemäß einer diese Norm sinngemäß ersetzende Vorschrift, sofern und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die steuerfreie Bezahlung der Pauschale beim Verein und dem betreffenden Vorstandsmitglied vorliegen.

(6) Wird ein Vorstandsmitglied oder dessen Angehöriger (§ 15 AO) als Geschäftsführer oder Beratungsstellenleiter vom Verein bestellt, so bedarf es hinsichtlich der Anstellung als auch über die Höhe der zu zahlenden Vergütung der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StBerG). Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes entsprechende Anwendung. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es:

- den wesentlichen Inhalt des Geschäftsprüfungsberichts allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben und die Mitgliederversammlung einzuberufen (§ 22 Abs. 7 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StBerG).
- Führung und Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Bestellung eines Geschäftsführers im Sinne § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selbst führt;
- Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung im Sinne § 26 StBerG;
- Bekanntgabe des Geschäftsführungsberichts und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Festlegung der Beitragsordnung;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen wurde. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (§ 33 BGB). Eine Abstimmung im Blockverfahren über die zu ändernden Satzungsbestimmungen ist zulässig. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

(1) Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht, sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsgemäßen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:

- Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind;
- Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigen Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.

(3) Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter oder Angestellte des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dies im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.

(4) Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts, spätestens jedoch 9 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, eine Abschrift hiervon der Aufsichtsbehörde zuzuleiten und innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt

des Prüfberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(5) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist sie spätestens 2 Wochen vorher zu unterrichten.

(6) Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine erforderlichen Angaben im Sinne der §§ 7 DVLStHV und 30 StBerG innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 14 Beratung der Mitglieder

(1) Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren

sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt. Er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.

(2) Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 StBerG erfüllen. Dies gilt nicht für Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.

(3) Die Hilfeleistung wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung ist nicht zulässig.

(4) Sind die Mitglieder mit der Durchführung der Hilfeleistung in Steuersachen nicht zufrieden oder beabsichtigen sie, Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein geltend zu machen, so hat zunächst eine schriftliche Anzeige des Sachverhalts und der entstandenen Schäden gegenüber dem Verein zu erfolgen.

(5) Die Handakten über die Hilfeleistung für die Mitglieder sind auf die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins aufzubewahren.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor der Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

Bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das

Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden. Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ergebenden Haftpflichtgefahren schließt der Verein eine Vermögenshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Ansprüche von Mitgliedern auf Schadensersatz aus der vom Verein in Steuersachen geleisteten Hilfe verjähren nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht mit der Bestandskraft des jeweiligen Steuerbescheides.

§ 16 Bekanntmachungen des Vereins

(1) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Einzel- bzw. Rundschreiben des Vorstandes an jedes Mitglied. Bekanntmachungen können in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen, wenn die Mitglieder dem Verein hierfür eine bestimmte E-Mailadresse genannt haben.

(2) Alle Bekanntmachungen des Vereins können auch in der Mitgliederzeitung erfolgen. Sie gelten als mit der Aufgabe der Mitgliederzeitung zur Post an die jeweils zuletzt bekanntgegebene Adresse der Mitglieder als erfolgt.

§ 17 Auflösung des Vereins, Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 24 StBerG die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gemäß § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.

(4) Bei einer Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den

Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 18 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

(2) Erfüllungsort ist in jedem Fall der Ort des Sitzes des Vereins.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Die Änderung der Satzung wurde am 20.12.2024 beschlossen.